

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 16 Abs. 2, 18 und 24 Abs. 1 des Landespflegegesetzes - LPflG. - vom 14. Juni 1973 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. November 1974 (GVBl. S. 521) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1

Die ca. 180-jährige Eiche - Grenzeiche genannt - in der Gemarkung Koblenz, Horchheimer Wald, Abt. 9 (unterer Thälerberg), deren Erhaltung wegen ihrer Eigenart und Seltenheit im öffentlichen Interesse liegt, wird hiermit als Naturdenkmal bezeichnet.

§ 2

Die Lage dieses Naturdenkmals ergibt sich aus der Kennzeichnung in dem dieser Rechtsverordnung beigefügten Karte.

§ 3

Es ist verboten, das Naturdenkmal "Grenzeiche im Horchheimer Wald" zu beschädigen, zu zerstören oder es, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der Stadtverwaltung Koblenz (untere Landespflegebehörde) zu entfernen.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs. 2 Nr. 1 LPflG. handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 3 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 29. März 1977

Stadtverwaltung Koblenz
-als untere Landespflegebehörde-
In Vertretung:

Mendling
Bürgermeister

Original ~~105~~ 100 Maulbeerbaum

Änderung der Rechtsverordnungen „zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Koblenz“ von 1932 (Maulbeerbaum in Koblenz-Horchheim, Platane in Koblenz-Horchheim, Stieleiche in Koblenz-Horchheim, Stieleiche in Koblenz-Horchheim), von 1937 (Mammutbaum in Koblenz-Rheinanlagen, 17 Platanen in Koblenz vor dem Schloss, Mammutbaum im Koblenzer Schlossgarten, Blauzeder im Koblenzer Schlossgarten, 4 Schnurbäume im Koblenzer Schlossgarten, Blauzeder beim städtischen Krankenhaus Kemperhof, Weymouthskiefer beim städtischen Krankenhaus Kemperhof, 2 Rotbuchen im Koblenzer Stadtwald, Johanneseiche im Koblenzer Stadtwald, Eiche im Koblenzer Stadtwald, Rotbuche im Koblenzer Stadtwald, 5 Eichen im Koblenzer Stadtwald, Dicke Buche im Koblenzer Stadtwald, 3 Lärchen am Gatter im Koblenzer Stadtwald, Eiche am Sauwechsel im Koblenzer Stadtwald, Eiche/Buchen-Oberständer im Koblenzer Stadtwald, 3 Buchen im Koblenzer Stadtwald, Dicke Eiche im Koblenzer Stadtwald, 38 Rosskastanien am Friedhof der jüdischen Kulturgemeinde, Rotbuche in der Koblenzer-Mainzerstr. 56), von 1939 (Pyramidenpappel in Koblenz-Arzheim, Immendorfer Eiche in Koblenz-Immendorf, 2 Rosskastanien in Koblenz-Güls, Kesselheimer Baum in Koblenz-Kesselheim, Rosskastanie in Koblenz-Güls, 4 Winterlinden in Koblenz-Güls, Hohe Linde in Koblenz-Lay), von 1963 (Baumbestand Friedhof Moselweiß, Bodewigeiche im Koblenzer Stadtwald) und von 1977 (**Grenzeiche in Koblenz-Horchheim**, Steiner Kopf in Koblenz-Arzheim).

Auf Grund der §§ 22 und 30 Abs. 1 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280), wird verordnet:

Die Rechtsverordnungen „zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Koblenz“ von 1932 bis 1977 werden wie folgt geändert:

§ 4 von den Verordnungen von 1932 bis 1939 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, die nach § 2 dieser Verordnung verboten sind.

Die Rechtsverordnungen von 1963 werden wie folgt geändert:

§ 1a

Es ist verboten, ein eingetragenes Naturdenkmal ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
Entsprechendes gilt für seine Umgebung.

§ 1b

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, die nach § 1a dieser Verordnung verboten sind.

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung der Stadt Koblenz vom 29. März 1977 (Naturdenkmal "Grenzeiche" in der Gemarkung Koblenz, Horschheimer Wald, Abteilung 9)

Aufgrund der §§ 22, 18 Abs. 6 und 30 Abs. 1 Satz 3 des Landespflegegesetzes -LPfIG- in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung der Stadt Koblenz vom 29. März 1977 (Naturdenkmal "Grenzeiche" in der Gemarkung Koblenz, Horschheimer Wald, Abteilung 9) wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

“Aufgrund der §§ 22, 18 Abs. 6 und 30 Abs. 1 Satz 3 des Landespflegegesetzes -LPfIG- in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet.“

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:


“§ 4

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPfIG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 15. Dezember 1999


Stadtverwaltung Koblenz
als untere Landespflegebehörde
Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister